

Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung - 2008) Vom 12. Mai 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 39

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Juni 2010

Aufgrund von § 39 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Februar und 12. Mai 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Februar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Zeilen werden eingefügt:

Applied Ecology Master of Science	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL-Test 580 (Paper-based Testing) oder - TOEFL-Test 230 (Computer-based Testing) oder - TOEFL-Test 90 (Internet-based Testing) oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate in Advanced English oder - vergleichbarer Test oder - Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II oder - Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land
Economics Master of Science	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL-Test 550 (Paper-based Testing) oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs
Environmental Management Master of Science	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL-Test 580 (Paper-based Testing) oder - TOEFL-Test 230 (Computer-based Testing) oder - TOEFL-Test 90 (Internet-based Testing) oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate in Advanced English oder - vergleichbarer Test oder - Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II oder - Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land
Hospital Management Master	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL –Test 260 (Computer-based Testing) oder - vergleichbarer Test oder - Nachweis durch ein in englischer Sprache geführtes Bewerbungsgespräch
Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts	<p>Aktive Beherrschung und Lektürefähigkeit des Englischen mindestens entsprechend der Kategorie C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen</p>
Medical Life Sciences Master of Science	<p>Gute Kenntnisse der englischen Sprache nach dem Europäischen Referenzrahmen, mindestens Niveau B1.</p>

Quantitative Economics Master of Science	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL-Test 550 (Paper-based Testing) oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs
Quantitative Finance Master of Science	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL-Test 550 (Paper-based Testing) oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs

2. Die Angaben zu den Studiengängen „Kunstgeschichte Bachelor of Arts“ und „Kunstgeschichte Master of Arts“ erhalten folgende Fassung:

Kunstgeschichte Bachelor of Arts	<p>Vor dem 4. Fachsemester, spätestens vor dem 5. Fachsemester, sind von den Studierenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Latein-Nachweis (KMK-Latinum) Der Lateinnachweis kann in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecum oder des Hebraicum ersetzt werden, sofern es sich durch einen thematischen Schwerpunkt im Studium begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet der Fachprüfungsausschuss. - Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2) - Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/SchreibenA1-A2/Hörverstehen B1)
Kunstgeschichte Master of Arts	<ul style="list-style-type: none"> - Latein-Nachweis (KMK-Latinum) Der Lateinnachweis kann in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecum oder des Hebraicum ersetzt werden, sofern es sich durch einen thematischen Schwerpunkt im Studium begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet der Fachprüfungsausschuss. - Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2) - Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/SchreibenA1-A2/Hörverstehen B1)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 07. Mai 2010 erteilt.

Kiel, den 12. Mai 2010

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel